

GR_GERICHTE S 2024 6 vom 20. November 2024

GR Gerichte, 2024-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2024_6

FR: GR_GERICHTE S 2024 6 du 20 novembre 2024

IT: GR_GERICHTE S 2024 6 del 20 novembre 2024

Regeste

Versicherungsleistungen nach UVG | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 6

Aufgrund der medizinischen Aktenlage kann mit der Beschwerdegegnerin demnach davon ausgegangen werden, dass die über den 27. Juli 2023 (Datum der Leistungseinstellung) hinaus weiterbestehenden Beschwerden im Steissbeinbereich mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht mehr auf das Unfallereignis vom 4. März 2022 zurückzuführen sind, mithin der natürliche Kausalzusammenhang nicht mehr gegeben ist (vgl. Erwägung 3.3. vorstehend). Somit kann nicht beanstandet werden, dass die Beschwerdegegnerin ihre Versicherungsleistungen per 27. Juli 2023 mangels eines natürlichen Kausalzusammenhangs eingestellt hat. Aus diesen Gründen erweist sich der angefochtene Einspracheentscheid vom 22. Dezember 2023 als rechtens, weshalb die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen ist.

- 15 - 7.1. Gemäss Art. 61 lit. fbis ATSG sind Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht bei Streitigkeiten über Leistungen kostenpflichtig, wenn dies im jeweiligen Einzelgesetz vorgesehen ist. Die Sonderbestimmungen zur Rechtspflege gemäss Art. 105 ff. UVG sehen keine generelle Kostenpflicht vor. Damit sind unfallversicherungsrechtliche Beschwerdeverfahren über Leistungen in der Regel kostenlos. Vorbehalten bleibt die Kostenaufgabe infolge – in casu nicht vorliegenden – mutwilligen oder leichtsinnigen Verhaltens (Art. 1 Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 61 lit. fbis in fine ATSG). Für das vorliegende Beschwerdeverfahren sind daher keine Kosten zu erheben. 7.2. Ein Parteikostenersatz steht der obsiegenden Beschwerdegegnerin gemäss Art. 61 lit. g ATSG nicht zu. III. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.